

Für Unternehmer

Verluste in der Anlaufphase: In diesen Fällen sind sie anzuerkennen

| Ein **selbstständiger Unternehmensberater** erzielt **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit**. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster waren die erklärten **Verluste innerhalb der Anlaufphase von fünf Jahren** im Streitfall anzuerkennen, weil der Berater ein belastbares und dem Grunde nach **geeignetes Betriebskonzept** vorgelegt hat, um **zukünftig Gewinne** zu erwirtschaften. Zudem konnte er darlegen, dass er **Maßnahmen zur Erzielung von Gewinnen** ergriffen hat. |

Relevanz für die Praxis

Ob Steuerpflichtige **mit Gewinnerzielungsabsicht** handeln, ist gerade bei Aufnahme einer Tätigkeit nicht immer eindeutig zu erkennen. Gegen die Annahme einer Gewinnerzielungsabsicht spricht das Vorliegen **persönlicher Beweggründe zur Fortführung der verlustbringenden Tätigkeit** (Steuern sparen) oder wenn Steuerpflichtige eine verlustbringende Tätigkeit aus im Bereich ihrer Lebensführung liegenden **persönlichen Neigungen ausüben**.

Fehlt es an typischerweise persönlichen Motiven, dann spricht **der Beweis des ersten Anscheins für die Annahme einer Gewinnerzielungsabsicht**, wenn die Betriebsführung so eingerichtet ist, dass **der Betrieb nach seiner Wesensart** und der Art seiner Bewirtschaftung auf Dauer dazu geeignet und bestimmt ist, **mit Gewinn zu arbeiten**.

Bei **dauernden Verlusten** ist nicht per se von Liebhaberei auszugehen. Zu prüfen ist, ob Steuerpflichtige **Maßnahmen zur Steigerung der Rentabilität des Betriebs** ergriffen haben.

MERKE | Grundsätzlich werden Verluste während einer Anlaufphase anerkannt, es sei denn, es steht von vornherein fest, dass nachhaltig keine Gewinne erzielt werden können. Die Dauer einer solchen Anlaufphase ist je nach der Eigenart des neu aufgebauten Betriebs festzulegen, wobei ein Zeitraum von weniger als fünf Jahren nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 13.6.2023, Az. 2 K 310/21 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236810